

**NATIONALPARKGEMEINDE VIRGEN**

Bezirk Lienz, Osttirol
A-9972 Virgen, Virgental Straße 81
Tel. +43 4874 5202, Fax +43 4874 5202-17
E-Mail: gemeinde@virgen.at, www.virgen.at

Virgen, am 18.12.2023

Betr.: Kanalordnung der Gemeinde Virgen

Zahl: 811-02/VO/23

Sachbearbeiter: Mag. Raphael Lukasser

KUND M A C H U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Virgen hat mit Beschluss vom 15.12.2023 aufgrund der Ermächtigung des § 4 des Gesetzes vom 8. November 2000 über öffentliche Kanalisationen (Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 – TiKG 2000), LGBl. Nr. 1/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, folgende Kanalordnung beschlossen:

§ 1

Anschlusspflicht

- (1) Abwasser gem. § 2 Abs. 1 TiKG unterliegen der Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisationsanlage.
- (2) Niederschlagswässer gem. § 2 Abs. 2 TiKG sind dann in den Niederschlagswasserkanal einzuleiten, wenn nachweislich die Versickerung nicht möglich ist.

§ 2

Anschlussbereich für die öffentliche Kanalisationsanlage

Der Anschlussbereich für die an die öffentliche Kanalisationsanlage anzuschließenden Grundstücke wird in der Weise festgelegt, dass der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereichs mit 100 Meter festgesetzt wird.

§ 3

Anschlussbereich für Niederschlagswasserkanäle der Gemeinde Virgen

Der Anschlussbereich für einen Anschluss an einen Niederschlagswasserkanal der Gemeinde Virgen wird in der Weise festgelegt, dass der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereichs mit 100 Meter festgesetzt wird.

§ 4

Trennstelle für Anschluss an öffentliche Kanalisationsanlage

- (1) Die Lage der Trennstelle zwischen Grundleitung und Anschlusskanal wird allgemein als gedachte Schnittlinie ca. 1 Meter innerhalb des zu entwässernden Grundstückes festgelegt.

(2) Die Art der Trennstelle wird als nahtloser Übergang, ohne zwingenden Einbau eines Schachtes, festgelegt.

§ 5

Trennstelle für Anschluss an Niederschlagswasserkanal

(1) Die Lage der Trennstelle zwischen Grundleitung und Anschlusskanal wird allgemein als gedachte Schnittlinie ca. 1 Meter innerhalb des zu entwässernden Grundstückes festgelegt.

(2) Die Art der Trennstelle wird als nahtloser Übergang, ohne zwingenden Einbau eines Schachtes, festgelegt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Virgen über die Festlegung des Anschlussbereiches für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Virgen vom 23.4.1987 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
DER BÜRGERMEISTER



[Handwritten signature in blue ink]

Angeschlagen am: 18.12.2023

Abzunehmen am: 02.01.2024

Abgenommen am: *2.1.24*